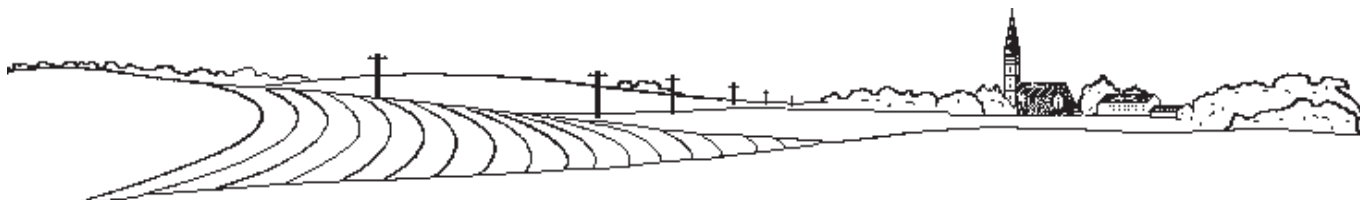


AMTSBLATT

DER GEMEINDE PRIESTEWITZ



Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil für die Gemeinde Priestewitz: Bürgermeisterin Frentzen; verantwortlich für den nichtamtlichen Teil oder Vertreter im Amt und Anzeigenteil: Redaktion AMTSBLATT, Frau Sabine Maron, Gemeindeverwaltung 01561 Priestewitz, Staudaer Str. 1, Telefon (03522) 5114-20; Telefax (03522) 5114-14; Anzeigenschluß für das Heft des laufenden Monats bis spätestens 17. des Vormonates. Gestaltung, Satz und Druck: WERBESERVICE FRANZ, Richard Franz, OT Volkersdorf, Radeburger Str. 45, 01471 Radeburg, Telefon/Telefax (035207) 81315

11. JANUAR 2013

Nummer 1

Weihnachtliche Stimmung im Kinderhaus „REGENBOGEN“

Am Sonnabend, den 01.12.2012 öffnete sich das Kinderhaus für Groß und Klein und lud zum märchenhaften Weihnachtsnachmittag ein. Als Zaubermühle begrüßte das Kinderhaus die Gäste und führte sie durch ein zauberhaftes Märchenland.

Hans im Glück

Wer Lose kauft
kriegt was zurück,
verspricht uns unser
Hans im Glück.

Kaffeestübchen

Das Tischlein „Deck-dich“
lädt euch ein,
im Kaffeestübchen
Gast zu sein.

Knusperhäuschen

Bei Hänsel und Gretel
wollen wir sogleich probieren,
Pfefferkuchen zu verzieren.
Der Schokobrunnen
aus dem Schlaraffenland
gibt Schokolade
wie von Zauberhand.

Märchenstube

Lasst uns gemeinsam
in die Turnhalle geh'n,
wenn Opa Krause
und die Märchentante
an der Zaubermühle
dreh'n.

Dornröschens Turm

Gebt acht, wenn ihr
das Spinnrad seht, das in
diesem Zimmer steht.
Passt auf, dass euch
beim Filzen nicht
die Nadel in den
Finger sticht!

Heinzelmännchenwerkstatt

Wir lassen Bienenwachs fließen
und wollen Weihnachskerzen
gießen.
Aus Papier entsteht im Nu,
der Kerzenständer gleich dazu.
Bei Meister Hämmerlein
seht her,
entstehen Figuren
gar nicht schwer.

Frau Holles Bettenkammer

Frau Holle
sitzt im warmen Tuch
und liest aus dem dicken
Märchenbuch.
Später geht sie dann voran
auf der Suche nach dem
Weihnachtsmann.
Nehmt die Laternen und lauft
durch die Nacht, wir werden ihn
finden, das wär doch gelacht.

In einem wunderbar festlich geschmückten Hof, nahe des Kinderhauses, fanden wir den Weihnachtsmann. Wir sangen ihm Weihnachtslieder und bekamen alle etwas aus seinem großen Sack. So ging ein stimmungsvoller Weihnachtsnachmittag zu Ende. Für uns und die zahlreichen Besucher wird dieser Nachmittag in schöner Erinnerung bleiben.

PRIESTEWITZ AKTUELL

Aktuelle Informationen aus der Gemeinde

- Pressemitteilung LRA: 27.11.2012 - Geld für den Straßenbau
Mit der Instandsetzung der Kreisstraße 8551 zwischen Strießen und Medessen wird nach öffentlicher Ausschreibung die Firma Matthäi Bauunternehmen GmbH aus Großbräschchen beauftragt. Die Investition beträgt rund 172.000 Euro.

Frentzen
Bürgermeisterin

Beschlüsse des Gemeinderates vom 12.12.2012

Beschluss-Nr. 126/12

Bestätigung der Tagesordnung
Abstimmung: Ja: 10 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 127/12

Bestätigung der Niederschrift vom 14.11.2012
Abstimmung: Ja: 8 Nein: 0 Enthaltungen: 2

Beschluss-Nr. 128/12

Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe für die Stromausgaben der Straßenbeleuchtungsanlagen in Höhe von 14.800,00 EUR
Abstimmung: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 129/12

Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe für die Fassadendämmung am Wohnhaus Strießener Straße 3a in Priestewitz in Höhe von 8.000,00 EUR
Abstimmung: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 130/12

Der Gemeinderat Priestewitz beschließt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Priestewitz-Gleisdreieck“ auf Antrag des Vorhabenträgers um die Grundstücke Flur Nr. 150/1, 157/1, 160/5 und 160/8 sowie eine Teilfläche der Grundstücke Flur Nr. 149/5 und 161, jeweils Gemarkung Priestewitz, zu erweitern.
Abstimmung: Ja: 11 Nein: 1 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 131/12

Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid für das Vorhaben - Erweiterung und Modernisierung eines Einfamilienhauses - Flurstück-Nr. 164/2 der Gemarkung Zottewitz
Abstimmung: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 132/12

Zustimmung zu einem Stundungsantrag
Abstimmung: Ja: 12 Nein: 0 Enthaltungen: 0

Termin Gemeinderatssitzung

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am **Mittwoch, den 30. Januar 2013, 19.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Priestewitz** statt. Den tatsächlichen Termin und die Tagesordnung dazu entnehmen Sie bitte den Bekanntmachungen in den Schaukästen.

Frentzen
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung



**Teilnehmergemeinschaft
der Ländlichen Neuordnung
Priestewitz - Teilgebiet West**
Der Vorstandsvorsitzende

Gemeinde: Priestewitz
Gemarkungen: Blattersleben, Gävernitz, Kmehlen,
Laubach, Porschütz, Zottewitz

Bekanntmachung und Ladung

Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zu einer

Teilnehmersversammlung

eingeladen.

Versammlungsort: Dorfgemeinschaftshaus
Blattersleben, Bergstraße 15
01561 Priestewitz/OT Blattersleben
Versammlungszeit: **Dienstag, den 19. Februar 2013 um
18:00 Uhr**

Tagesordnung: 1. Stand des Verfahrens
2. Bericht zur Umsetzung des Wege- und
Gewässerplanes
3. Informationen zur Erhebung der
nächsten Beitragsrate
4. Sonstiges

Großenhain, 27.12.2012

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergemeinschaft
gez. Schütze



**Teilnehmergemeinschaft
der Ländlichen Neuordnung
Priestewitz - Teilgebiet B 101**
Der Vorstandsvorsitzende

Gemeinde: Priestewitz
Gemarkungen: Gävernitz, Kmehlen, Priestewitz,
Stauda; Jessen/Gröbern, Ockrilla

Bekanntmachung und Ladung

Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zu einer

Teilnehmersversammlung

eingeladen.

Versammlungsort: Feuerwehrgerätehaus Gävernitz
Baßlitzer Straße 2a
01561 Priestewitz/OT Gävernitz
Versammlungszeit: **Donnerstag, den 21. Februar 2013
um 18:00 Uhr**

Tagesordnung: 1. Stand des Verfahrens
2. Bericht zur Umsetzung des Wege- und
Gewässerplanes
4. Sonstiges

Großenhain, 27.12.2012

Der Vorsitzende des Vorstandes
der Teilnehmergemeinschaft
gez. Schütze

**Gutachterausschuss für die Ermittlung von
Grundstückswerten im Landkreis Meißen**



**Öffentliche Bekanntgabe
von landwirtschaftlichen Bodenrichtwerten gemäß § 196 (3) BauGB zum Stand 31.12.2011**

Gemeinde Priestewitz

Gemeinde	Gemarkungen	Grünland 31.12.2011	GZ	Acker 31.12.2011	AZ	Waldboden 31.12.2011
Priestewitz	Altleis	0,65	50	0,63	58	0,25
	Baßlitz	0,73	52	0,70	58	0,28
	Blattersleben	0,60	52	0,59	55	0,24
	Böhla	0,73	52	0,70	58	0,28
	Dallwitz	0,50	49	0,51	47	0,20
	Gävernitz	0,72	50	0,69	52	0,28
	Geißlitz	0,73	52	0,70	58	0,28
	Kmehlen	0,57	50	0,56	52	0,23
	Kottewitz	0,55	55	0,55	51	0,22
	Laubach	0,65	50	0,63	52	0,25
	Lenz	0,50	49	0,51	47	0,20
	Medessen	0,41	45	0,42	38	0,17
	Nauleis	0,65	50	0,63	58	0,25
	Porschütz	0,60	52	0,59	55	0,24
	Priestewitz	0,55	55	0,55	51	0,22
	Stauda	0,57	55	0,56	51	0,23
	Strießßen	0,41	45	0,42	38	0,17
Zottewitz	0,49	48	0,49	45	0,20	

Erläuterungen:

AZ: durchschnittliche Ackerzahl der Gemarkung
GZ: durchschnittliche Grünlandzahl der Gemarkung
Waldboden: Wert des Bodens ohne Aufwuchs

Schlemper
Vorsitzender des
Gutachterausschusses

Liebe Seniorinnen und Senioren,

wir laden Euch recht herzlich ein zum Seniorennachmittag am 15. Januar im Dorfgemeinschaftshaus Böhla und am 26. Januar zum Seniorenfasching in die Remontehalle, Großenhain.

Seniorenverein Baßlitz e.Y.

Gefunden

Am 16. Dezember 2012 wurde im Ortsteil Nauleis, Am Rundling 1, ein Schlüsselbund gefunden. Der rechtmäßige Besitzer möchte sich bitte in der Gemeindeverwaltung Priestewitz, Staudaer Straße 1, Zimmer 203 bei Frau Maron melden.

**Bereitstellung von Organspendeausweisen
und Informationsmaterial
durch die Pass- und Personalausweisbehörden
nach dem Transplantationsgesetz**

Am 1. November 2012 trat das Gesetz zur Regelung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz in Kraft. Ziel dieser Regelung ist es, jeden Menschen in die Lage zu versetzen, sich mit der Frage seiner eigenen Spendenbereitschaft ernsthaft zu befassen und damit mehr Menschen eine Chance auf ein lebensrettendes Organ zu geben. Um dies zu erreichen, ist eine Aufklärung der Bevölkerung unerlässlich.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 Transplantationsgesetz sollen ab dem 1. November 2012 u. a. die Pass- und Personalausweisbehörden bei der Ausgabe von Personaldokumenten dem Empfänger des Dokuments einen Organspendeausweis zusammen mit geeigneten Aufklärungsunterlagen (Organspendeausweisklappkarten) aushändigen.

Dies erfolgt somit auch über das Meldeamt der Gemeindeverwaltung Priestewitz. Wir weisen jedoch daraufhin, dass mit der Aushändigung keine Beratung zur Organspende stattfindet.

Für Fragen steht ein Mitarbeiter der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Verfügung. Die Telefonnummer und Internetseite wird mit dem Ausweis und den Aufklärungsunterlagen ausgehändigt.

Forberger
Meldeamt

Aus gegebenen Anlass möchten wir auf die Einhaltung der nachstehenden derzeit gültigen Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Priestewitz vom 20.11.2003 aufmerksam machen.

Satzung der Gemeinde Priestewitz zur Straßenreinigung und zum Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2002 (SächsGVBl. S. 307), hat der Gemeinderat der Gemeinde Priestewitz in seiner Sitzung am 18.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

Teil I · ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 51 Abs. 1-3 SächsStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke (Verpflichtete) übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie nicht nach Abs. 1 auf die Eigentümer und Besitzer übertragen worden ist. Sie kann sich zur Durchführung der Reinigung Dritter bedienen.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.
- (4) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straßen im Sinne des SächsStrG gelten.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen und
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege,
 - e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO.

Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.

- (2) Als Verpflichtete gelten auch die in Abs. 1 genannten, deren Grundstücke von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt.
- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zu der sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

- (4) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstücks, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 -7),
- (2) den Winterdienst (§§ 8 und 9).

Teil II · ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.
- (2) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Bessprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgetretener Wassernotstand, Frostgefahr).
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (4) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.
- (6) Außergewöhnliche Straßenverunreinigungen, die beispielsweise bei der An- und Abfuhr von Baustoffen, Bodenerzeugnissen, Schutt, Müll usw. auftreten, sind durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen (§ 17 Abs. 1 SächsStrG).

§ 6

Reinigungsfläche

Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, über die Gehwege und der in § 2 aufgeführten Flächen.

§ 7

Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

Teil III · WINTERDIENST

§ 8

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-7) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass die Sicherheit des Verkehrs gewährleistet, insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind nur die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 der Satzung.

- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mind. 1,25 m zu räumen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 9

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 8 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.

Bei Straßen ohne Gehweg findet § 8 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 8 Abs. 2 und 3 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 8 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 8 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen und Gehwege nicht beschädigen.
- (7) § 8 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV · SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 10

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflchtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrrecht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 5. entgegen § 8 Abs. 5 und 6 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,
 6. entgegen § 8 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 8 Abs. 10 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
 8. entgegen § 9 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort

- genannten Breite und Tiefe abstumpft,
9. entgegen § 9 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,- EUR geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die Satzungen über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der ehemaligen Gemeinden Priestewitz, Lenz, Baßlitz und Strießen außer Kraft.

Priestewitz, den 20.11.2003

Rendke
Bürgermeister

Hinweis

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bestattung und Freier Redner Hans-Georg Ziermann

fachgeprüft mit Erfahrung

01561 Lenz · Dresdner Straße 6
Telefon: *Tag & Nacht* 035249-71352

im Preis günstig - im Service hoch
www.ziermann-bestattungen.de

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH

Meißen	Nossener Str. 38	☎ (0 35 21) 45 20 77
Krematorium	Durchwahl	☎ (0 35 21) 45 31 39
Nossen	Bahnhofstr. 15	☎ (03 52 42) 7 10 06
Weinböhla	Hauptstr. 15	☎ (03 52 43) 3 29 63

Radebeul	Meißner Str. 134	☎ (03 51) 8 95 19 17
Riesa (Weida)	Stendaler Str. 20	☎ (0 35 25) 73 73 30
Großenhain	Neumarkt 15	☎ (0 35 22) 50 91 01



www.krematorium-meissen.de

...die Bestattungsgemeinschaft



ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT OBERES ELBTAL

Der Winter hat Einzug gehalten! Was tun, wenn die Müllabfuhr nicht mehr funktionieren kann?

Die letzten Winter haben es gezeigt: Schnee und Eis können allen Verkehrsteilnehmern extreme Schwierigkeiten bereiten und das öffentliche Leben teilweise lahmlegen. Wenig geräumte und gestreute Straßen, Nebenstraßen und Anwohnerstraßen nicht oder nicht ausreichend geräumt, steilere Straßen nicht bestreut und spiegelglatt, geräumte Fahrspuren zu eng für das Entsorgungsfahrzeug sind dann an der Tagesordnung.

Für die Abfallentsorgung bringt das riesige Probleme mit sich: Von Grundstücken könnten über einen längeren Zeitraum die bereitgestellten Abfallbehälter nicht geleert werden.

Ist der Restabfallbehälter voll, können ZAOE-Restabfallsäcke verwendet werden!

Diese sind in allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen, auf den ZAOE-Wertstoffhöfen und in der Geschäftsstelle des Verbandes gegen eine Gebühr erhältlich. Einen Restabfallsack zu bevorraten ist angesichts der Wetterkapriolen sinnvoll.

Hat sich die Wetterlage entspannt und die Müllabfuhr funktioniert wieder, kann der Sack neben den Restabfallbehälter am Entleerungstag bereitgestellt werden. Die Abholung ist mit dem Erwerb des Sackes bereits abgegolten. Für den bis dahin nichtgeleerten Restabfallbehälter entsteht selbstverständlich keine Gebühr, erst bei der Leerung.

Restabfallsäcke (ebenso Gelbe Säcke) können aber auch an allen Wertstoffhöfen und Umladestationen des ZAOE oder an amtlich mitgeteilten Plätzen unentgeltlich abgegeben werden.

Den Restabfallbehälter an einer anderen Stelle bereitstellen.

Ist die Straße über eine längere Zeit nicht befahrbar, so könnte der Restabfallbehälter, wenn es die Verhältnisse zulassen, zum Entsorgungstermin an die nächstberäumte Straße gestellt werden.

Papierbehälter und die Gelben Säcke sollten im Grundstück solange zwischengelagert werden, bis sich die Lage wieder entspannt hat. Ist das aus Platzgründen nicht möglich, so sind die Gelben Säcke ebenfalls an dieser Straße abzustellen.

Der ZAOE bittet alle Anwohner, sich auch auf den Internetseiten des Verbandes unter www.zaoe.de oder in der Tagespresse zu informieren.

Am 1. Dezember 2012 ...

... lud das Kinderhaus Regenbogen zu seinem traditionellen Weihnachtsmarkt ein. Geladen waren alle, die weihnachtliche Traditionen pflegen, vor allem aber die Kinder mit ihren Familien. Leichter Schneefall, klirrende Kälte und natürlich das schön geschmückte Haus, stimmten auf einen gemütlichen Nachmittag ein. Es war zu sehen, dass man nicht Zeit und Mühe gescheut hatte, um alle kreativen Ideen umzusetzen. Ob es die Zaubermühle war, die in die Märchenwelt einlud, oder die in verschiedene Bereiche umgestalteten Gruppenzimmer, welche zum Basteln oder Naschen einluden und für große und kleine Besucher zur Unterhaltung beitrugen. Auch für das Kinderhaus war es eine gute Gelegenheit ihre vielfältige und kreative Arbeit zu präsentieren. Selbst der Weihnachtsmann war einer Antwort nicht verlegen, als er nach dem Lampionumzug von einem Kind gefragt wurde, wo denn sein Rentierschlitten sei. Der Nachmittag war eine schöne Einstimmung auf die Weihnachtszeit und wird hoffentlich gute Tradition bleiben.

Ein Besucher

Meldeamt wegen technischer Umstellung geschlossen

Aufgrund von umfangreichen technischen Umstellungen der EDV-Anlage im Rechenzentrum Leipzig hat das Einwohnermeldeamt keinen Zugriff auf das Einwohnerverfahren.

Aus diesem Grund bleibt das Meldeamt in der Zeit vom Montag, dem 11.02.2013 bis Montag, dem 18.02.2013 geschlossen.

Ab Dienstag, dem 19.02.2013 ist das Meldeamt zu den bekannten Öffnungszeiten wieder erreichbar. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Forberger
Meldeamt

Jugendcluböffnung für Jüngere



Hiermit möchten wir die Termine für das erste Halbjahr 2013 bekannt geben.

Jeweils an folgenden Dienstagen ist unsere Einrichtung für interessierte Kinder und Jugendliche von 16.00 bis 19.00 Uhr geöffnet:

08.01., 29.01., 19.02., 12.03., 02.04., 23.04., 14.05., 04.06., 25.06.,

Das Angebot wird auf die Wünsche der Kinder abgestimmt. Über rege Teilnahme würden wir uns sehr freuen.

Jugendclub Böhla e.V.

Die Gemeinde Priestewitz vermietet, verpachtet bzw. verkauft nachfolgende Objekte:

Kommunale Wohnungen (Vermietung)

Priestewitz, OT Knehlen, Laubacher Straße 38/39/41:

je eine 3-Raumwohnung, 58,15 m², Heizung, WW, Bad mit Wanne, Balkon,

Priestewitz, Großenhainer Straße 23

1-Raumwohnung, 31,1 m², Heizung, WW, Dusche

Gartenflächen, sonst. Grünflächen (Verpachtung)

Gartenfläche/Grünflächen:

ca. 570 m² in Priestewitz (nördlich der Bahnlinie Dresden-Leipzig)

ca. 760 m² und 424 m² in Zottewitz

ca. 1048 m² in Knehlen

Streuobstwiese

ca. 5500 m² in Strießen (Richtung Porschütz)

Gewerberäume (Vermietung)

Gewerberäume im kommunalen Grundstück Gävernitzer Straße 9 in 01561 Priestewitz, OT Baßlitz (ehemals EDEKA). 6 Räume einschl. WC, Gesamtfläche 132,3 m², separater Eingang, Heizung und Warmwasser.

Wohn- und Geschäftshaus (Verkauf)

01561 Priestewitz, OT Baßlitz, Gävernitzer Straße 9, Flurstücke 24 und 23/2, Gemarkung Baßlitz, Grundstücksgröße: 649 m².

Im Haus befinden sich 2 Wohnungen und Gewerberäume, davon sind die Gewerbebereiche derzeit leerstehend.

Bei Anfragen zu o. g. Angeboten wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Priestewitz, Staudaer Straße 1, Zimmer 203 Frau Maron (03522/5114-20)

Seniorenweihnachtsfeier 2012

Die diesjährige Seniorenweihnachtsfeier der Ortsteile Kmhelen, Laubach, Wantewitz, Piskowitz und Gävernitz fand am 12. Dezember im Dorfgemeinschaftshaus Kmhelen statt.

Bei Kaffee und Kuchen im weihnachtlich geschmückten Saal hatten sich 72 ältere Bürger eingefunden. Schnell kam man miteinander ins Gespräch und so wurde es zu einem kurzweiligen Nachmittag. Ein Alleinunterhalter verbreitete mit seinen Liedern Weihnachtsstimmung. Er traf sicher nicht den Geschmack eines jeden Besuchers und wir werden im nächsten Jahr zu Altbewährten wieder zurückgreifen. Die Bürgermeisterin unserer Gemeinde, Frau Frentzen, brachte einen selbstgebackenen Kuchen mit und richtete abschließend einige Worte an die Gäste. Sie berichtete dabei über ihre Arbeit, die Arbeit der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderates. Ein Dankeschön an alle fleißigen Helfer, ohne die eine solche Veranstaltung nicht durchführbar wäre.



Am 15. Dezember fand die diesjährige Mitgliederversammlung des Jugend- und Ortsverein Kmhelen e.V. statt. Im Rechenschaftsbericht des Vereinsvorsitzenden konnte eine positive Bilanz der vergangenen 2 Jahre gezogen werden, auch wenn es nicht immer einfach ist. Auch finanziell steht der Verein auf einem soliden Fundament. Wenn man bedenkt, dass wir für die anfallenden Betriebskosten jährlich etwa 2400,- € aufwenden müssen. Ebenso werden alle Kosten, wie Heizungswartung, Schornsteinfeger, Gebäudeversicherung von unserem Verein allein getragen. So wurden in der Versammlung einige Beschlüsse gefasst, die ein Fortbestehen des Vereins sichern sollen. So steigt der Vermietungspreis für den Saal des Dorfgemeinschaftshauses ab dem 1. Januar 2013 auf 80,- € Diese Entscheidung haben wir uns nicht leicht gemacht, sind doch gerade die Vermietungen eine feste Einnahmequelle und wurden bisher sehr gut genutzt. Ein Artikel in der Sächsischen Zeitung vom 14. Dezember 2012 gab reichlichen Diskussionsstoff. Die geplante Kürzung bei dem Betrag für die Seniorenweihnachtsfeiern stellt einen kleinen Verein, wie unseren, vor erhebliche Probleme. Es gibt schon Überlegungen, die Ausrichtung der Weihnachtsfeier wieder an die Gemeinde zurückzugeben. Rechnet man alle Kosten für eine solche Feier zusammen, ist es mit den momentanen finanziellen Zuweisungen gerade kostendeckend. Unser Verein wird sich mit einem Brief an die Gemeindevorteiler wenden und hofft auf ein positives Ergebnis.

Jugend- und Ortsverein Kmhelen e.V.

Wohnung in Kmhelen zu vermieten

ab sofort provisionsfrei, 2 Zimmer, Küche, Bad, Neubau 1996, 62,07 qm Wohnfläche, Abstellraum Keller 5,17 qm, Garage 34,19 qm, Wäschetrockenraum, Zentralheizung mit WW-Versorgung, Gemeinschaftsantenne für digitalen SAT-Empfang. Garage 34,19 qm kann dazu vermietet werden. Monatliche Kaltmiete 310 € , abzurechnende Nebenkosten ca. 120 € 2 Monatsmieten Kautions (620 €), Garage 35 €.

Interessenten melden sich bitte bei Herrn Holger Apitz, Telefon: 03522/509243 oder 0172/7058687.

Kirchliche Veranstaltungen

Gottesdienste Lenz-Wantewitz

06.01. 10.00 Uhr Gottesdienst in Lenz
13.01. 10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Wantewitz
20.01. 10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Lenz
27.01. 10.00 Uhr Gottesdienst in Wantewitz
03.02. 10.00 Uhr Familiengottesdienst zur Kinderbibelwoche in Wantewitz

Frauentag

Dienstag, 15.01. 14.00 Uhr in Lenz
Donnerstag, 17.01. 14.00 Uhr in Wantewitz

Gottesdienste Skassa-Strießen

01.01. 17.00 Uhr Neujahrsempfang in Skassa
06.01. 09.00 Uhr Gottesdienst in Strießen
13.01. 10.30 Uhr Oasegottesdienst in Skassa
20.01. 09.00 Uhr Gottesdienst in Strießen
27.01. 10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Skassa
03.02. 09.00 Uhr Gottesdienst in Strießen

Altersfreude

Dienstag, 15.01. 14.00 Uhr in Strießen

Gottesdienste Diesbar-Seußlitz

06.01. 16.00 Uhr Festkonzert zum Ausklang der Weihnachtszeit mit ars musica in der Schlosskirche Seußlitz
20.01. 10.30 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Merschwitz
27.01. 09.00 Uhr Gottesdienst in Seußlitz
03.02. 10.30 Uhr Gottesdienst in Merschwitz



Der neue ERGO Gegenstandsschutz

„Vollkasko“ für Ihren Lieblingsgegenstand!

Die wertvolle Gitarre, das hippe Smartphone, der teure Laptop und vieles mehr – wir versichern das, was Ihnen lieb und teuer ist.

Kerstin Wittig

Dresdner Str. 5 01662 Meißen
Tel: 03521 8319808 Mobil: 0173 5728074
kerstin.wittig@ergo.de

ERGO
Versichern heißt verstehen.

Kinderseite

- Von Kindern für Kinder -

Weihnachten im Schuhkarton

Zu unserem Faschingsauftakt am 12.11.2012 haben wir in der Frühstückspause Pfannkuchen und Kindersekt bekommen. Davor haben wir für andere Kinder Schuhkartons für Weihnachten eingepackt. Diese Weihnachtskartons bekommen dann arme Kinder. Wir haben Kartons für Mädchen und Jungen eingepackt. In den Kartons war Spielzeug und Schreibzeug. Damit die Kinder auch etwas Süßes bekommen, haben wir Traubenzucker reingelegt.

Niclas, Klasse 3a, GS Lenz



Foto zur Verfügung gestellt von Frau Tillig

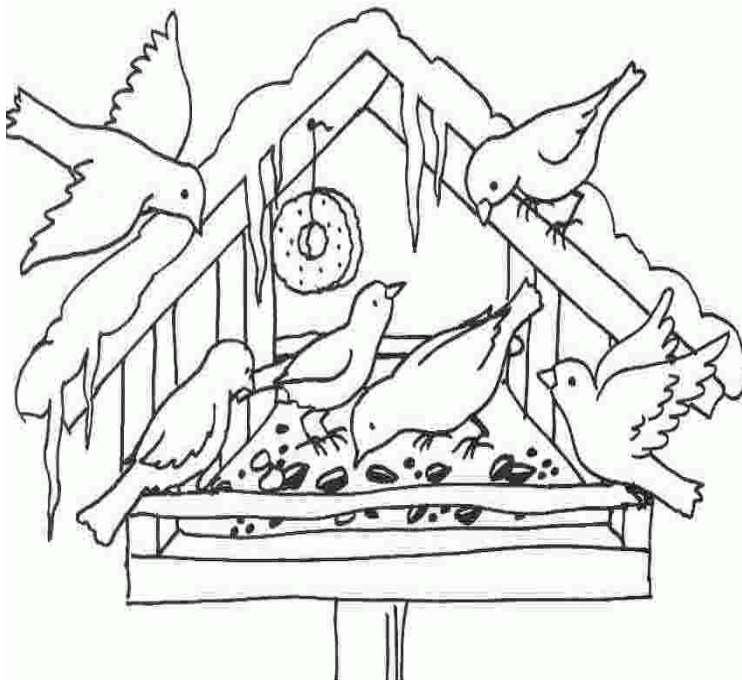


Privatfoto Familie Gronenberg

Die Kinderredakteure stellen sich vor

Mein Name ist Linda Gronenberg. Ich bin 8 Jahre alt und gehe in die Klasse 3b der Grundschule Lenz. Meine Lieblingsfächer sind Musik, Kunst, Mathe, Sport und Ethik. In meiner Freizeit spiele ich mit meinen Freunden. Manchmal gehen wir mit dem Hund von Herrn Eichhorn Gassi. Jeden Montag gehe ich reiten. Am meisten Spaß macht mir das Reiten an der Longe und das Putzen der Pferde. Zu Hause haben wir 6 Wellensittiche, eine Katze und ein Zwergkaninchen. Ich helfe oft meinen Eltern die Tiere zu versorgen. Oft spiele ich auch mit meinem Nintendo. Am Liebsten spiele ich „Guinness Wordrecords“. In der Kinderredaktion arbeite ich mit, weil ich gut schreiben kann und ich viel lese.

Linda, Klasse 3b, GS Lenz



Es schneit, es schneit....

Viele Kinder haben sich über den vielen Schnee im Dezember gefreut. Toben, Schneeballschlacht, rodeln gehen - das macht den Kindern großen Spaß. Aber für die Tiere ist es jetzt sehr schwer Futter zu finden. Vielleicht habt ihr ja ein Vogelhäuschen in euren Garten gestellt oder ihr habt ein paar Meisenknödel aufgehängt. Vielleicht bringt ihr ja auch anderen Tieren etwas Futter?

Schreibt doch einfach mal an die Kinderredaktion was ihr so macht im Winter, was ihr toll findet und was nicht! Füttert ihr die Tiere oder helft ihr beim Schnee schieben?

Wenn ihr möchtet, könnt ihr das Ausmalbild gern ausmalen und mit auf euren Brief kleben. Diesen könnt ihr per Mail an die Kinderredaktion schicken (siehe unten) oder einfach in der GS Lenz bei eurem Klassenlehrer abgeben. Die Briefe werden dann weitergeleitet.

Eure Kinderredaktion

Quelle (Ausmalbild): www.gratis-malvorlagen.de

Im Beitrag „Unsere Schule wird 20“ (Amtsblatt November 2012) suchten die Kinderredakteure ehemalige Schüler, die in der GS Lenz eingeschult wurden. Leider hat sich bisher noch niemand gemeldet. Es wäre schön, wenn sich „Einschulungskinder“ (ab 1993) bei den Kinderredakteuren melden. Auch suchen wir immer noch nach schönen Bildern, die die Geschichte unserer Schule erzählen. Wir freuen uns von euch zu hören!

Eure Kinderredaktion

Oma & Opa Tag

Am 30.11.2012 war der Tag für unsere Omas und Opas. Einige Kinder haben ein Programm aufgeführt. Ich und Philipp haben auf dem Keyboard gespielt. Es wurden Gedichte aufgesagt und Lea spielte auf ihrer Geige. Außerdem haben die Kinder der 1. Klasse gesungen und die 4. Klassen haben einen Tanz gezeigt. Wir haben unseren Omas und Opas gezeigt, was wir alles in der Schule schon gelernt haben. Wir lösten mit ihnen Aufgaben in Mathe und Deutsch. Einige Kinder haben auch am Computer mit ihnen gearbeitet. Ganz toll fand ich, wie viele andere Kinder auch, den Bücherbasar. Dort konnten wir preiswert verschiedene Bücher kaufen. Manche Kinder haben ein Geschenk für ihre Großeltern gebastelt.

Viele haben auch im Schülercafe den leckeren Kuchen probiert. Wir hatten viel Spaß am Oma & Opa Tag. Danke an alle, die geholfen haben!

Nele, Klasse 2b, GS Lenz



Foto zur Verfügung gestellt von Frau Tillig



Foto zur Verfügung gestellt von Frau Tillig

Projekt „Weihnachten in aller Welt“

In unserem Weihnachtskalender sind in diesem Jahr jeden Tag Geschichten vom Weihnachtsfest in verschiedenen Ländern unserer Welt. Wir lernen wie man in anderen Ländern feiert, was man isst und wie der Weihnachtsmann dort heißt. Am 07.12.2012 war der Höhepunkt unseres Projektes. Wir haben uns abends in der Schule getroffen. Wir haben uns verschieden Geschichten gegenseitig vorgelesen. Dazu haben wir die Flaggen der Länder gemalt und danach haben wir sie an den Weihnachtsbaum gehängt. Ganz toll fanden wir das Schlagen der Piñata. Wir hatten so viel Kraft, dass bei einen von uns sogar der Stock kaputt gegangen ist. Die Piñata ist dann auch kaputt gegangen und die Süßigkeiten konnten wir nun herausholen. Alle haben sich darauf gefreut. Danach mussten wir uns erst einmal stärken. Es gab ausländische Gerichte, die ganz lecker waren. Dann haben wir uns auf unserer Nachtlager in der Schule gefreut und noch ein wenig gelesen und Musik gehört. Am nächsten Tag weckte uns Frau Peters. Nach dem Aufräumen gab es noch ein tolles Frühstück.

Franziska, Klasse 3a, GS Lenz

Gewinner des Weihnachtspreisträtsels

Oh Mann, war ich aufgeregt! Am 14.12.2012 war es endlich soweit. Ich durfte aus dem Lostopf die Gewinner des Preisträtsels ziehen. Mein Herz klopfte dabei sogar ein bisschen schneller. Ich war gespannt auf die Namen, die ich ziehen werde. Frau Müller und die anderen Lehrer haben aufgepasst, dass ich nicht Beschmutz mache. Danach bin ich zu den Gewinnern in die Klassen gegangen. Ich habe ihnen die Bücher von der „Stiftung Lesen“ überreicht. Zuerst war ich in der Klasse 1a. Dort bekam Leon Jägg sein Buch. Dann war ich in meiner Klasse und habe Marcus Köpp sein Buch überreicht. Alina Köpp geht nicht auf unsere Schule. Darum hat es Marcus für seine Schwester mitgenommen. Insgesamt haben leider nicht so viele Kinder das Rätsel gelöst. Die meisten Teilnehmer kamen aus den Klasse 1a und der Klasse 2a. Besonders gefreut habe ich mich über die Teilnahme der Kinder, die eine andere Schule besuchen.

Die Kinder, die dieses Mal nicht gewonnen haben, können vielleicht beim nächsten Mal gewinnen. Also nicht traurig sein und einfach wieder mitmachen!

Liebe Gewinner, für euch habe ich noch eine Aufgabe! Wenn ihr das Buch gelesen habt, schreibt mir einfach mal, wie es euch gefallen hat und warum es in dem Buch so geht. Ich bin sehr gespannt darauf.

Lelaina, Klasse 2a, GS Lenz

Fotografiert von Frau Pech



Marcus Köpp, GS Lenz Klasse 2a
„Erwin, König der Wüste“
-Ein Erdmännchen-Abenteuer-
von Ian Whybrow



Leon Jägg, GS Lenz Klasse 1a
„Wie blind ist der Maulwurf?“
aus der Reihe „Was Kinder wissen wollen“
vom Velber Verlag



Alina Koepp, 1. GS Grobshain LRS 3/2
„Jules Traumzauberbaum“
von Marianne Musgrove
(Marcus hat das Buch stellvertretend für
seine Schwester angenommen.)

Herzliche Glückwünsche zum Geburtstag!

Die Bürgermeisterin und die Gemeindeverwaltung gratulieren auf diesem Wege recht herzlich allen Bürgern, die in den nächsten Tagen ihren Geburtstag feiern. Besonders möchten sie folgenden Jubilaren Glück und Gesundheit wünschen:



Manfred Dierchen	01.01.	zum 81. *	Blattersleben	Wolfgang Krug	12.01.	zum 77. *	Geißlitz
Hedwig Troschütz	01.01.	zum 75. *	Gävernitz	Ingrid Neumann	13.01.	zum 73. *	Lenz
Ursula Kolossa	01.01.	zum 72. *	Baselitz	Ilse Peterle	14.01.	zum 79. *	Baßlitz
Waltraut Kaiser	02.01.	zum 71. *	Zottewitz	Anni Münch	15.01.	zum 89. *	Porschütz
Lisbet Lorenz	03.01.	zum 92. *	Lenz	Johanna Boyke	16.01.	zum 83. *	Kottewitz
Hannelore Jenschke	05.01.	zum 74. *	Lenz	Hans-Joachim Beutke	16.01.	zum 78. *	Priestewitz
Hildegard Ziegert	05.01.	zum 71. *	Strießen	Isolde Dwelk	17.01.	zum 70. *	Geißlitz
Joachim Kunze	06.01.	zum 87. *	Knehlen	Ernst Herrmann	17.01.	zum 81. *	Böhla
Helene Gammon	06.01.	zum 82. *	Zottewitz	Frieda Lehmann	18.01.	zum 84. *	Altleis
Helga Glöckner	06.01.	zum 78. *	Nauleis	Gerda Paternoga	18.01.	zum 79. *	Priestewitz
Gotthard Dietrich	06.01.	zum 77. *	Stauda	Günter Schuhmann	18.01.	zum 74. *	Nauleis
Thomas-Michael Dwelk	06.01.	zum 71. *	Geißlitz	Margot Hahn	19.01.	zum 73. *	Laubach
Helga Zietzschmann	07.01.	zum 82. *	Gävernitz	Eckhardt Teifke	20.01.	zum 70. *	Baselitz
Heinz Engelmann	07.01.	zum 80. *	Zottewitz	Gerda Münch	21.01.	zum 77. *	Knehlen
Hilde Grundmann	07.01.	zum 76. *	Zottewitz	Margott Karl	22.01.	zum 87. *	Altleis
Manfred Schemetat	10.01.	zum 77. *	Lenz	Dorothea Keilhauer	23.01.	zum 74. *	Blattersleben
Wolfgang Schneider	10.01.	zum 76. *	Böhla	Anita Schreyer	25.01.	zum 82. *	Baßlitz
				Erika Lange	25.01.	zum 80. *	Zottewitz
				Arnd Vetter	25.01.	zum 78. *	Medessen
				Horst Koepp	26.01.	zum 84. *	Strießen
				Thea Ruhland	26.01.	zum 77. *	Knehlen
				Manfred Müller	26.01.	zum 72. *	Lenz
				Liesbeth Malig	28.01.	zum 89. *	Knehlen
				Manfred Matschke	30.01.	zum 72. *	Lenz

Zahnarztpraxis

Dipl.-Stomat. Petra Kümmel

geschlossen

vom 01.02. bis 08.02.2013



**Arztpraxis Dr. med. Stephan Kümmel
und Melanie Mattheus**

geschlossen

vom 04.02. bis 08.02.2013



Die Vertretungsärzte in dringenden Fällen entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen in der



Viel Glück

wünschen wir unserer Kundschaft für das Jahr 2013

Gerne führen wir weiter die

Schornstefegertätigkeiten

in Ihrem Gebäude aus.

Haben Sie uns schon beauftragt?

Setzen Sie sich kurzfristig mit uns in Verbindung.

Alexander Poesche

Ihr Schornstefeger-Meisterbetrieb

Teileintragung im Ofen- und Luftheizungsbaue Handwerk
und Gebäudeenergieberater im Handwerk

Zum Gosetal 21 b – 01665 Diera-Zehren OT Naundörfel

Tel. 0 35 21/73 12 05 – Fax 0 35 21/73 12 04

eMail poesche@teo-deutschland.de

Büro Mo – Do 08.00 – 12.00 Uhr



Danke!

*Für die lieben Glückwünsche
und persönlichen Worte
sowie großzügigen Geldgeschenke
anlässlich unserer*

Diamantenen Hochzeit

am 30.11.2012

*möchten wir uns bei allen Freunden,
Bekannten und den Einwohnern von Geißlitz
und der Freiwilligen Feuerwehr Baßlitz
ganz herzlich bedanken.*

Werner und Gertraude Sachse

Geißlitz, November 2012